Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden*



Für die Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden gelten die folgenden Preise ab dem 1. Dezember 2022:

		Nettopreis exkl. MwSt.	Bruttopreis inkl. 19 % MwSt.
Für Haushaltsbedarf			
Arbeitspreis	ct/kWh	47,96	57,07
Grundpreis	Euro/Jahr	95,80	114,00
Für gewerblichen Bedarf			
ohne Leistungsmessung			
Arbeitspreis	ct/kWh	47,36	56,36
Grundpreis			
für Standardzähler und intelligentes Messsystem bis 6.000 kWh/a	Euro/Jahr	156,00	185,64
für intelligentes Messsystem			
über 6.000 bis 10.000 kWh/a	Euro/Jahr	222,00	264,18
über 10.000 bis 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	246,00	292,74
über 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	279,00	332,01
mit Leistungsmessung			
Arbeitspreis	ct/kWh	46,07	54,82
Grundpreis	Euro/Jahr	660,00	785,40
Leistungspreis**	Euro/kW/Jahr	14,00	16,66

^{*} Haushaltskunden sind Letztverbraucher in Niederspannung, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen

Die Netto-Arbeitspreise beinhalten Beschaffungskosten von 32,72 ct/kWh (netto).

In den Netto-Arbeitspreisen sind die folgenden hoheitlichen (von uns nicht beeinflussbaren) Steuern, Abgaben und Belastungen enthalten (ab 1. Januar 2022):

EEG-Umlage	3,723 ct/kWh	AbLaV-Umlage	0,003 ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage	0,437 ct/kWh	KWKG-Umlage	0,378 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh	Stromsteuer	2,050 ct/kWh

Die EEG-Umlage sinkt ab dem 1. Juli 2022 auf 0,000 ct/kWh. Die gesunkene EEG-Umlage ist in den Preisen ab dem 1. Juli 2022 berücksichtigt.

Vertragsgrundlagen

Die Ersatzversorgung unterliegt den vertraglichen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung, StromGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I 2006 Nr. 50) sowie den Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte Ihnen die Grundversorgungsverordnung nicht vorliegen, können Sie diese unter stawag.de abrufen.

^{**} Leistungspreis für die gemessene höchste Leistungsspitze in einem Kalenderjahr. Ergibt sich im Jahresverlauf eine höhere als die bisher zur Berechnung des Jahresleistungspreises herangezogene Leistungsspitze, erfolgt eine anteilige Nachberechnung des Jahresleistungspreises für die vorangegangenen Monate des Kalenderjahres

Ergänzende Bedingungen zur Strom-/Gas-Grundversorgungsverordnung (Strom-/GasGVV)



1. Bezahlung; Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung und/oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten. Je unterjähriger Abrechnung gemäß § 40 (3) EnWG berechnet die STAWAG inkl. MwSt. 15,05 €.

Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, stellt die STAWAG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Zählersperrung, sind die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, wobei die STAWAG berechtigt ist, die vom Netzbetreiber für die Zählersperrung/Zähleröffnung berechneten Entgelte an den Kunden weiter zu berechnen.

2. Streitbeilegung

Der Kunde kann Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der STAWAG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an folgende Stelle richten: Stadtwerke Aachen AG, Kundencenter, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1222, Fax: 0241 181-7777, info@stawag.de.

Nach erfolgloser Einschaltung der Beschwerdestelle gemäß Absatz 1 können sich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch an die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG wenden, die wie folgt zu erreichen ist: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, schlichtungsstelle-energie.de. Die STAWAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Der Kunde kann sich außerdem jederzeit an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden; dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

3. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. April 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung.

STADTWERKE AACHEN AKTIENGESELLSCHAFT